

G e s c h i c h t e <sup>A</sup>

D e r

Deutschen Reichs- und Territorial-  
Verfassung,

a u c h

zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen.

V o n

D. Ludwig Freih. v. Löw,

Privatdocenten und außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums  
in Heidelberg.



92.31-4503

---

Heidelberg,

bei J. C. B. Mohr.

1832.

<sup>A</sup>

## V o r r e d e.

---

Bei der Auswahl und Anordnung des Stoffes vorliegender Schrift bin ich im Wesentlichen den Grundsätzen gefolgt, welche ich vor einigen Jahren bei Gelegenheit einer Rezension des v. Lindelof'schen Werks in den Heidelberger Jahrbüchern ausführlicher entwickelt habe. Diese Grundsätze, um sie für solche Leser, denen jene Rezension nicht zu Gesichte gekommen, hier kurz zusammenzufassen, sind: Möglichste Anschließung an die Zeitfolge bei der Angabe der einzelnen Veränderungen, möglichste Nachweisung des Zusammenhangs und des wechselseitigen Ineinandergreifens der einzelnen Institute, möglichste Ausschcheidung aller Geschichte rein äußerer Begebenheiten. Wie vielfach mein Ideal unerreicht geblieben, ist mir nur allzusehr bewußt. Dester wich ich sogar mit Vorbedacht ab, um Verwirrung zu vermeiden; so insbesondere bei der Entwicklung des Uebergangs der Gauverfassung in die Territorialverfassung. Genauere Kenntniß des Einzelnen und daraus hervorgehende freiere Ueberschauung des Ganzen wird mich hoffentlich in den Stand setzen, später einmal, falls die Schrift sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen hätte, manches Ueberflüssige auszufondern, manchem, was jetzt noch vereinzelt steht, eine passendere Stelle zu geben, manches, was als factische Grundlage zur Erläuterung des Rechtlichen dienen

kann, aus der übrigen inneren Geschichte unseres Volks hinzuzuziehen, und auf solche Weise dem ganzen Gemählde mehr Klarheit und feste Begränzung zu geben.

Die Noten anlangend, ist besonders Folgendes hervorzuheben. Weder macht die angeführte Literatur Anspruch auf Vollständigkeit oder auch nur auf Reichhaltigkeit, noch sollen die abgedruckten Fragmente aus den Quellen Belege für den Text enthalten. Vielmehr haben die letzteren nur den Zweck, den Leser, besonders den Studirenden, mit der Beschaffenheit unserer altdeutschen Rechtsquellen einigermaßen bekannt zu machen, woraus sich denn häufig die Art der Auswahl erklären wird. Bei der Anführung der Literatur aber leitete mich hauptsächlich die Rücksicht, daß es häufig wünschenswerth ist, über einen einzelnen Gegenstand eine oder ein paar der gediegensten, ausführlichsten und insbesondere neuesten Schriften zu kennen. Für den, der Vollständigkeit wünscht, ist durch Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts und Klübers Fortsetzung dieses Werks hinlänglich gesorgt. Aus einem gleichen Grund glaubte ich der Angabe der Quellen und Hülfsmittel der deutschen Geschichte überhoben seyn zu können, insofern nämlich die neuerlich erschienenen Schriften von Dahmann und Stenzel jedes Bedürfniß in dieser Beziehung befriedigen.

Ludwig von Löw.

# U e b e r s i c h t.

---

## Erster Zeitraum.

Bis zur Gründung deutscher Staaten auf römischem Boden.

### I. Erstes Auftreten deutscher Völker. Ihre Namen und Wohnsitze.

- §. 1. Älteste Nachrichten. Gränzen. Namen.
- §. 2. Stammverschiedenheiten.
- §. 3. Namen und Wohnsitze der einzelnen Völkerschaften.

### II. Älteste Verfassung.

- §. 4. Hausgenossenschaft.  
Ansiedelung. Vertheilung der Geschäfte. Hausherrliche Gewalt. Erlöschen derselben, a. beim Leben des Hausherrn, b. durch Tod. Erbverhältniß. Schicksal der Nachgebohrnen. Fortdauer des Familienbandes.
- §. 5. Markgenossenschaft.  
a. Freie Weiler. Märkerding.  
b. Herrschaftliche Weiler.  
c. Gemischte Weiler.
- §. 6. Gaugenossenschaft.  
Gauding. Verfahren in Friedensbruchsachen.
- §. 7. Kriegsgenossenschaft.
- §. 8. Könige.  
Entstehung. Gewalt und Insignien.

### III. Die Deutschen im Kampf mit den Römern.

- §. 9. Vordringen der Römer und Schicksal der Unterworfenen.  
 §. 10. Die Deutschen fallen ab und vereinigen sich in Bündnisse.  
   a. Alemannenbund.  
   b. Frankenbund.  
   c. Sachsenbund.  
   d. Gothenbund.  
 §. 11. Völkerwanderung.  
 §. 12. Uebersicht der neuen Reiche.

## Zweiter Zeitraum.

Bis zur Auflösung der Gauverfassung.

### I. Verfassung der neuen Reiche, insbesondere des fränkischen.

- §. 13. A. Slavische Reiche.  
 §. 14. B. Germanische Reiche.  
   I. Im Allgemeinen.  
 §. 15. II. Insbesondere fränkisches Reich.  
   1. Schicksal der Römer.  
     Fortdauer des römischen Rechts und der städtischen Verfassung. Neue Provincialbeamte. Comites. Duces. Fortdauer der Kirchenverfassung. Behandlung im Allgemeinen.  
 §. 16. 2. Verhältniß des Königs.  
 §. 17. 3. Verhältniß der Franken.  
   a. Fortdauer der alten Verfassung.  
 §. 18. b. Erste Schritte der Könige zur Unterdrückung der Freiheit.  
   aa. Einwirkung auf die Gesetzgebung, insbesondere lex Salica.  
 §. 19. bb. Begünstigung der Gefolgsheeren.  
   α. Zutritt am Hof und Theilnahme an wichtigeren Staatsgeschäften.  
   β. Höheres Wehrgeld.  
   γ. Immunität.  
 §. 20. cc. Ausbreitung der christlichen Religion und Kirchenverfassung.

### II. Geschichte der Verfassung bis auf Karl den Großen.

- §. 21. Erweiterung des Reichs unter Chlodwig und seinen Söhnen. Unterwerfung der Westgothen, Thüringer, Burgunder und